



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion  
Sachsen-Anhalt-Thüringen

Halle, 22.09.2011

## NEUFERTIGUNG ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der

Kühne Personal GmbH  
Preßlersberg 1  
06110 Halle

die seit 30.01.2001 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 31.01.2004 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

Schnock



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.